

**2020/74 4.01.01 Allgemeines
Genehmigung Richtlinie über die wirtschaftliche Nothilfe**

Zirkularbeschluss Stadtrat

1. Die Richtlinie über die Nothilfe für Selbständigerwerbende und Kleinbetriebe im Rahmen der Corona-Krise wird genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
 - Bezirksrat Hinwil
4. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Arbeitsgruppe
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 1. April 2020 genehmigte der Stadtrat einen Bruttokredit von 250'000 Franken für die Soforthilfe von Selbständigerwerbenden und Kleinunternehmen. Dieser Betrag soll gemäss Regierungsrat unbürokratisch auf Bedürftige verteilt werden. Leistungen sollen in Ergänzung zu den Leistungen des Bundes und subsidiär ausgestaltet sein.

Die Soforthilfe soll Kleinunternehmen und Selbständigerwerbenden zukommen. Die Unterstützung kann entweder durch eine Vorfinanzierung mit Rückzahlungsvereinbarung oder mit à-fonds-perdu-Beiträgen erfolgen. Als mögliche empfangsberechtigte Personen für die Nothilfe kommen in Frage:

- Selbständigerwerbende (Einzelunternehmer/innen, Kleinunternehmen bis 200 % Stellenprozenten, wobei die Stellenprozente des Firmeninhabers / der Firmeninhaberin darin einberechnet sind)
- Kulturschaffende
- Restaurants- und Gastrobetriebe
- Gemeinnützige Organisationen aus den Kultur-, Sozial-, Sport-, Bildungs- und weiteren Bereichen
- Selbständige Kleinkinderbetreuende, Hebammen etc.

Für die Behandlung der Gesuche hat der Stadtrat eine Arbeitsgruppe bestehend aus folgenden Mitgliedern eingesetzt:

- Stadtpräsident
- Geschäftsbereichsleiter Finanzen + Immobilien
- Abteilungsleiter Soziales
- Stadtschreiberin (zuständig für die Standortförderung)

Die Verwaltungsmitarbeitenden haben beratende Stimme. Der Stadtpräsident entscheidet mit Verfügung. Die Gesuchstellenden können beim Stadtrat eine Neu Beurteilung verlangen.

Richtlinie für die Behandlung der Gesuche

Die Arbeitsgruppe hat eine Richtlinie für die Behandlung der Gesuche mit folgendem Inhalt erarbeitet:

1. *Die Stadt Wetzikon unterstützt Selbständigerwerbende sowie Inhaberinnen und Inhaber von Kleinbetrieben mit Wohnsitz in der Stadt Wetzikon mit Nothilfe.*
2. *Die Nothilfe ist eine freiwillige Leistung der Stadt Wetzikon. Es besteht kein Rechtsanspruch.*
3. *Die Nothilfe ist eine einmalige Überbrückungsleistung zur Sicherung der Liquidität während der Dauer der Massnahme der Betriebseinschränkungen.*
4. *Gesuche können stellen:*
 - a. *Selbständigerwerbende sowie juristische Personen, die inklusive Inhaberin oder Inhaber und dessen im Betrieb tätigen Angehörigen in der Regel maximal Personal im Umfang von 2 Vollzeitstellen beschäftigen und deren Umsatz aufgrund behördlicher Betriebseinschränkungen (Art. 6 Abs. 2 COVID-19-Verordnung 2) ganz oder teilweise wegfällt.*
 - b. *Unter Ziff. a) genannte Personen, deren vollständiger oder teilweiser Umsatzeinbruch nicht aufgrund behördlicher Betriebseinschränkungen erfolgt, aber in direkter Folge der Coronakrise durch Wegfall der Laufkundschaft etc.*
 - c. *Personen, die das ordentliche AHV-Alter (Frauen: 64 Jahre, Männer: 65 Jahre) noch nicht erreicht haben.*
5. *Die Nothilfe ist subsidiär zu allen anderen Einnahmequellen und Geldvermögen der Gesuchstellenden, insbesondere zu*
 - *Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit der Gesuchstellenden und ihrer Angehörigen,*
 - *Leistungen aus bundesrechtlichen Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Ausbreitung des Coronavirus inklusive durch diese Massnahmen gesicherte Bankkredite (Übersicht der Massnahmen: <https://www.wetzikon.ch/verwaltung/gesundheit/coronavirus/coronavirus-unterstuetzung-fuer-die-wirtschaft>),*
 - *Einnahmen aus Sozialversicherungen gemäss Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsgesetz (ATSG),*
 - *Versicherungsleistungen gemäss Versicherungsvertragsgesetz (VVG),*
 - *privater und betrieblicher Liquidität.*
6. *Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, Leistungen von Sozialversicherungen, Versicherungen nach VVG sowie solchen im Rahmen der Massnahmen des Bundes und der Kantone zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Ausbreitung des Coronavirus zu beantragen.*
7. *Gesuchstellende haben eine unternehmerische Tätigkeit mit Jahresabschluss (zum Beispiel mit Bilanz und Erfolgsrechnung) nachzuweisen und die Verwendung der Notfallhilfe anzugeben. Die Notfallhilfe dient der Finanzierung von laufenden Kosten (Geschäftsmiete, Lieferantenrechnungen, Inhaberlohn, Lohnnebenkosten, Versicherungen etc.).*
8. *Die Nothilfe beträgt im Einzelfall bis Fr. 5'000. Der genaue Betrag bemisst sich an den verfügbaren liquiden Mittel und den betriebsnotwendigen Fixkosten.*

9. *Wenn aufgrund von saisonalen oder anderen Effekten die Berechnung gemäss Ziff. 8 zu einem stossenden Ergebnis führt, kann der Stadtpräsident in eigenem Ermessen davon abweichen.*
10. *Wenn es sich beim selbständigen Erwerb um ein Nebeneinkommen handelt, sind die Gesamteinkünfte zu beurteilen.*
11. *Die Nothilfe ist im Umfang von auf die Leistungsperiode bezogenen, zu einem späteren Zeitpunkt erhaltenen Einnahmen gemäss Ziff. 5 zurückzuerstatten. Ist eine juristische Person Bezügerin der Leistung, haftet der Inhaber oder die Inhaberin für die Rückerstattung solidarisch. Scheint eine Rückzahlung als nicht realistisch oder handelt es sich um einen Härtefall, kann von der Rückzahlungsfrist abgesehen werden.*
12. *Gesuchstellende entheben sämtliche Abteilungen der Stadtverwaltung, insbesondere den Sozialdienst, das Steueramt, die Einwohnerdienste, das Stadtammann- und Betreibungsamt sowie Sozialversicherungen und Versicherungsträger nach VVG gegenüber der eingesetzten Arbeitsgruppe von ihrer Schweige- und Geheimhaltungspflicht.*
13. *Gesuchstellende sind verpflichtet, der durchführenden Stelle die auf die Periode der Nothilfe bezogenen Einnahmen und Leistungen gemäss Ziff. 5 umgehend nach deren Erhalt zu melden.*
14. *Die Beurteilung der Gesuche erfolgt durch die vom Stadtrat eingesetzte Arbeitsgruppe bestehend aus dem Stadtpräsidenten, der Stadtschreiberin, dem Geschäftsbereichsleiter Finanzen + Immobilien und dem Abteilungsleiter Soziales. Die Verwaltungsmitarbeitenden haben beratende Stimme.*
15. *Der Stadtpräsident entscheidet mit Verfügung. Die Gesuchstellenden können eine Neubeurteilung beim Stadtrat beantragen.*

Die Richtlinie ist durch den Stadtrat zu genehmigen. Die Arbeitsgruppe bzw. der Stadtpräsident wird mit der Umsetzung beauftragt.

Erwägungen

Die Nothilfe für Selbständigerwerbende und Kleinbetriebe erachtet der Stadtrat als sehr wichtig. Das Merkblatt wird als zweckmässig und zielführend erachtet. Die Höhe der möglichen Überbrückungsbeiträge, die sowohl als Darlehen als auch als à-fonds-perdu-Betrag ausgestaltet sein können, wird als für den Zweck angemessen betrachtet. Da jeder Einzelfall sehr unterschiedlich sein kann, soll ein gewisser Ermessensspielraum bestehen.

Für richtigen Protokollauszug:

Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin